

Antimuslimischer Rassismus im Kanton Zürich

Bericht 2025

20
25

Inhalt

1.	Vorwort	4–5
2.	Zusammenfassung der wichtigsten Erkenntnisse	6–7
3.	Methodik	8–9
4.	Statistik	10
	4.1 Meldende Personen	10–12
	4.2 Diskriminierungsarten	13–16
	4.3 Kantone	17
	4.4 Lebensbereiche	18–21
5.	Einordnung und zentrale Beobachtungen	22–23
6.	Bedeutung von antimuslimischem Rassismus für die muslimische Gemeinschaft	24
	6.1 Sichtbare religiöse Identität als Angriffsfläche	24
	6.2 Auswirkungen auf muslimische Gemeinschaften und ihre Räume	25
	6.3 Abwertung als gesellschaftliches und diskursives Muster	26
	6.4 Auswirkungen auf Verhalten und Handlungsspielräume	27
7.	Fazit	28
8.	Handlungsbedarf	29–31
9.	Glossar	32–33
	Impressum	34

1. Vorwort

Mit dem vorliegenden Bericht zu antimuslimischem Rassismus 2025 legen wir als VIOZ einen wichtigen Beitrag zu einem Thema vor, das in der Schweiz lange zu wenig Beachtung gefunden hat. Umso bedeutender ist es, dass im Februar 2025 erstmals eine umfassende Grundlagenstudie des Bundes veröffentlicht wurde, erarbeitet vom Schweizerischen Zentrum für Islam und Gesellschaft (SZIG) im Auftrag der Fachstelle für Rassismusbekämpfung. Diese Studie bestätigt, was viele Betroffene seit Jahren erleben: Antimuslimischer Rassismus ist Realität in der Schweiz.

Menschen werden aufgrund ihres Namens, ihres Aussehens, ihrer religiösen Zugehörigkeit oder einer entsprechenden Zuschreibung benachteiligt, sei es in der Schule, am Arbeitsplatz, auf dem Wohnungsmarkt oder im öffentlichen Raum. Viele Vorfälle bleiben jedoch unsichtbar. Die Dunkelziffer ist leider sehr hoch. Zahlreiche Betroffene melden Diskriminierung nicht, aus Unsicherheit, aus Resignation oder weil sie nicht wissen, an wen sie sich wenden können.

Gerade deshalb ist es entscheidend, dass diese Problematik endlich stärker wahrgenommen wird. Und das auf allen Ebenen, sei es gesellschaftlich, politisch und institutionell oder in der muslimischen Gemeinschaft selbst. Sichtbarkeit ist ein erster Schritt, doch sie allein genügt nicht. Es braucht konkrete Unterstützung, Sensibilisierung und verlässliche Strukturen.

Als Dachverband von fast 40 muslimischen Organisationen im Kanton Zürich haben wir im Jahr 2025 zunächst während des Monats Ramadan einen Aufruf in den Gemeinschaften gemacht, damit sich Betroffene von antimuslimischem Rassismus bei uns melden können. Die Rückmeldungen haben gezeigt, wie gross das Bedürfnis nach niederschweligen Anlaufstellen, Vertrauen und Begleitung ist.

Unser Ziel ist es nicht, bestehende Angebote zu verdoppeln oder parallele Strukturen aufzubauen. Vielmehr verstehen wir unsere Arbeit als ergänzendes Angebot zu bestehenden Fachstellen und Institutionen. Besonders wertvoll ist dabei die Zusammenarbeit mit ZüRas sowie weiteren engagierten Partnerinnen und Partnern, wie zum Beispiel der Föderation Islamischer Dachorganisationen Schweiz (FIDS) auf Bundesebene.

Ein besonderer Dank gilt der Fachstelle Integration des Kantons Zürich sowie der Dienstabteilung für Integration und Antirassismus der Stadt Zürich (DIA) für ihre finanzielle Unterstützung. Ohne dieses Vertrauen wäre die Umsetzung wichtiger Schritte in Prävention, Beratung und Sensibilisierung nicht möglich.

Ebenso wichtig ist uns die Arbeit innerhalb der Gemeinschaften wie auch in der Gesamtgesellschaft. Antimuslimischer Rassismus ist nicht das Problem einer einzelnen religiösen Minderheit. Rassismus und Diskriminierung betreffen uns alle, denn sie schwächen den gesellschaftlichen Zusammenhalt, verletzen die Würde von Menschen und gefährden den Frieden in unserem Zusammenleben.

Wir hoffen, mit diesem Bericht einen Beitrag dazu zu leisten, dass Probleme benannt, Erfahrungen ernst genommen und Lösungen gemeinsam entwickelt werden. Wenn Zivilgesellschaft, Behörden, Institutionen und Gemeinschaften zusammenstehen, kann Diskriminierung wirksam zurückgedrängt werden. Die Bekämpfung von Rassismus ist die gemeinsame Aufgabe aller aufgeführten Akteurinnen und Akteure.



Muris Begovic
VIOZ-Präsident



Oumaier Kedidi
Leiter Meldestelle



2. Zusammenfassung der wichtigsten Erkenntnisse

Eine detaillierte statistische Aufschlüsselung der Meldungen findet sich in Kapitel 4; eine vertiefte Einordnung der Ergebnisse erfolgt in Kapitel 5.

Im Jahr 2025 wurden der VIOZ-Meldestelle insgesamt 94 Vorfälle von antimuslimischem Rassismus gemeldet. Es handelt sich dabei um das erste Jahr mit durchgehender systematischer Erfassung, wobei ein grosser Teil der Vorfälle im Berichtsjahr selbst stattfand.

Hauptsächlich melden sich betroffene Personen selbst bei uns. In Ausnahmefällen erfolgt die Kontaktaufnahme durch Familienangehörige oder nahestehende Personen, die von einem Vorfall erfahren haben. Dies geschieht oftmals dann, wenn Betroffene sich aufgrund von Unsicherheit, Scham, fehlendem Vertrauen in bestehende Strukturen oder aus Angst vor negativen Konsequenzen nicht selbst an eine Meldestelle wenden möchten. Dies zeigt deutlich, dass ein konkretes Bedürfnis nach niederschweligen, vertrauenswürdigen und gut erreichbaren Anlaufstellen besteht. Die Kontaktaufnahme fand über unterschiedliche Wege statt, insbesondere per E-Mail sowie im persönlichen Austausch.

Die Auswertung zeigt, dass antimuslimischer Rassismus in unterschiedlichen Lebensbereichen auftritt. Besonders häufig betroffen sind digitale Räume, der öffentliche Raum, der Arbeitsplatz sowie Bildungsinstitutionen. Diese Bereiche sind zentrale Orte gesellschaftlicher Teilhabe, gleichzeitig aber auch Kontexte, in denen Anonymität oder strukturelle Ungleichheiten diskriminierendes Verhalten begünstigen.

In Bezug auf die Formen der Diskriminierung offenbart sich ein klares Muster: Der Grossteil der Vorfälle besteht aus Beschimpfungen, herabwürdigender Behandlung sowie anderen herabsetzenden Äusserungen. Diese häufig niedrigschweligen Formen treten wiederkehrend auf und prägen den Alltag der Betroffenen nachhaltig. Schwerwiegendere Vorfälle wie Drohungen oder physische Angriffe sind seltener, stehen jedoch in einem Zusammenhang mit einem insgesamt abwertenden gesellschaftlichen Klima.

Die Daten machen zudem deutlich, dass sich antimuslimischer Rassismus unterschiedlich auf verschiedene Gruppen auswirkt. Frauen sind überdurchschnittlich betroffen, insbesondere im öffentlichen Raum und in Bildungskontexten, was stark mit der Sichtbarkeit religiöser Zugehörigkeit zusammenhängt. Männer erleben Diskriminierung häufiger in institutionellen Kontexten wie am Arbeitsplatz oder im Militärdienst. Organisationen wiederum sind besonders im digitalen Raum sowie in medialen und politischen Kontexten Zielscheibe von pauschalisierenden und kollektivierenden Zuschreibungen.

Ein zentrales Ergebnis betrifft die zugrunde liegenden Essentialisierungslogiken: Musliminnen und Muslime werden häufig pauschalisiert und mit negativen Eigenschaften wie Gefährlichkeit, Rückständigkeit oder mangelnder Zugehörigkeit verbunden. Diese Muster treten sowohl in direkten Interaktionen als auch in öffentlichen und politischen Diskursen auf.

Die Analyse zeigt weiter, dass antimuslimischer Rassismus nicht nur zwischen Individuen stattfindet, sondern auch institutionelle Dimensionen aufweist. In Kontexten wie Bildung, Arbeitswelt oder Behördenkontakt können diskriminierende Handlungen konkrete Auswirkungen auf Bewertungen, Entscheidungen und Zugänge haben.

Insgesamt ergibt sich ein konsistentes Bild:

Antimuslimischer Rassismus ist im Kanton Zürich kein Randphänomen, sondern tritt in unterschiedlichen gesellschaftlichen Bereichen auf. Er manifestiert sich vor allem in Form alltäglicher Abwertung, entfaltet jedoch durch seine Wiederholung und seine Einbettung in gesellschaftliche Diskurse eine weitreichende Wirkung auf die Lebensrealität von Musliminnen und Muslimen.

3. Methodik

Die vorliegende Auswertung basiert auf den im Jahr 2025 bei der Meldestelle für antimuslimischen Rassismus der VIOZ eingegangenen Meldungen. Es handelt sich dabei um das erste Jahr, in dem Vorfälle durchgehend über den gesamten Jahresverlauf systematisch erfasst wurden.

Die Meldestelle dokumentiert Vorfälle, die ihr von Betroffenen selbst, von Drittpersonen oder im Rahmen ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gebracht werden. Die Kontaktaufnahme erfolgt über verschiedene Kanäle, insbesondere telefonisch, elektronisch oder im persönlichen Austausch. Jede Meldung wird mit Angaben zum Zeitpunkt des Vorfalls, zum Kontext sowie zur Art des Vorfalls dokumentiert.

Grundlage für die Einordnung der gemeldeten Vorfälle bildet ein Verständnis von antimuslimischem Rassismus, das sich an der aktuellen Forschung orientiert und insbesondere auf der Grundlagenstudie der Fachstelle für Rassismusbekämpfung des Bundes (FRB) basiert, die vom Schweizerischen Zentrum für Islam und Gesellschaft (SZIG) der Universität Fribourg erarbeitet wurde. Antimuslimischer Rassismus wird dabei in verkürzter Form als ein gesellschaftliches Verhältnis verstanden, in dem Musliminnen und Muslime oder als solche wahrgenommene Personen durch Zuschreibungen und Prozesse der Differenzierung als «anders» konstruiert und in hierarchischer Weise einer Mehrheitsgesellschaft gegenübergestellt werden. Diese Prozesse tragen dazu bei, bestehende Ungleichheiten zu stabilisieren und zu legitimieren.

Antimuslimischer Rassismus wird in dieser Studie als ein historisch gewachsenes soziales Verhältnis in der Gesellschaft verstanden. Dieses ist gekennzeichnet durch Denk-, Wahrnehmungs- und Handlungsmuster, die Differenz und Andersheit hervorbringen, um Macht- und Ungleichheitsverhältnisse zu schaffen und zu legitimieren. Muslim:innen und als Muslim:innen markierte Personen werden in einem Prozess der Rassifizierung als eine homogene und essentialisierte Gruppe mit zugeschriebenen Eigenschaften zusammengefasst. Als solche werden sie in dichotomer und hierarchischer Weise einer eigenen Gruppe gegenübergestellt. Diese Differenzherstellung macht sich etwa an Vorstellungen von «Rasse», «Religion» und «Kultur» fest, die sich meist miteinander verschränken. (Antimuslimischer Rassismus in der Schweiz: Grundlagenstudie (2025), S. 6)

Die Einordnung der Vorfälle erfolgt anhand des Kategoriensystems des Beratungsnetzes für Rassismusopfer. Dieses unterscheidet insbesondere zwischen verschiedenen Formen von Diskriminierung, wie Beschimpfungen, Angriffe auf die körperliche Integrität oder herabwürdigende Behandlungen sowie nach den jeweiligen Lebensbereichen, in denen sich die Vorfälle ereignen, wie beispielsweise im Bildungsbereich, am Arbeitsplatz oder im öffentlichen Raum. Die Nutzung der Kategorien des Beratungsnetzes ermöglicht einerseits eine Vergleichbarkeit mit bestehenden Datensätzen und etablierten Auswertungen, und stützt sich andererseits auf ein System, das sich über mehrere Jahre hinweg bewährt hat und eine breite Palette an Vorfällen abdeckt. Für das erste vollständige Erhebungsjahr der Meldestelle stellt dies eine tragfähige Grundlage dar.

Ergänzt werden die strukturierten Angaben durch eine qualitative Beschreibung des jeweiligen Falls, die den konkreten Ablauf und den situativen Kontext sichtbar macht.

Die Meldestelle versteht sich als Teil bestehender Strukturen zur Erfassung und Bearbeitung von Rassismusfällen. Für die VIOZ ist es dabei zentral, Doppelspurigkeiten zu vermeiden und bestehende Systeme zu nutzen. Das nationale Dokumentationssystem DoSyRa hat sich in den vergangenen Jahren als gemeinsame Grundlage für die Erfassung von Rassismusvorfällen etabliert.

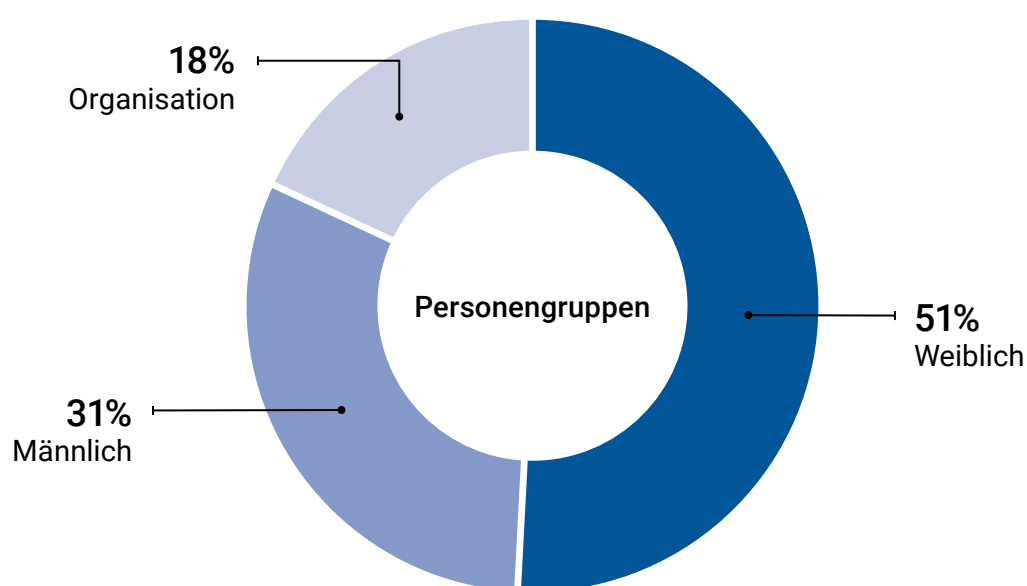
Vor diesem Hintergrund werden eingehende Meldungen nach Möglichkeit in bestehende Strukturen überführt. Betroffene, die eine psychosoziale Beratung wünschen, werden an die kantonale Meldestelle ZüRas weitergeleitet. Erfolgt keine Inanspruchnahme von Beratung, werden die dokumentierten Vorfälle in anonymisierter Form an die Föderation Islamischer Dachorganisationen Schweiz (FIDS) übermittelt, welche diese in das Dokumentationssystem DoSyRa einspeist. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die bei der VIOZ eingehenden Meldungen in eine schweizweite Datengrundlage einfließen.

Die Auswertung erhebt keinen Anspruch darauf, das gesamte Ausmass antimuslimischen Rassismus im Kanton Zürich abzubilden. Es ist davon auszugehen, dass ein erheblicher Teil der Vorfälle nicht gemeldet und damit nicht erfasst wird. Gründe dafür können unter anderem fehlende Kenntnis der Meldestelle, geringe Erwartungen an rechtliche oder institutionelle Konsequenzen oder persönliche Hemmschwellen sein.

4. Statistik

Im Folgenden werden die im Jahr 2025 eingegangenen Meldungen zu antimuslimischem Rassismus in einer quantitativen Darstellung aufgeführt. Insgesamt wurden 94 Vorfälle erfasst. Die Abbildungen zeigen, wie sich die Meldungen nach meldenden Personen, Diskriminierungsarten, Kantonen und Lebensbereichen verteilen.

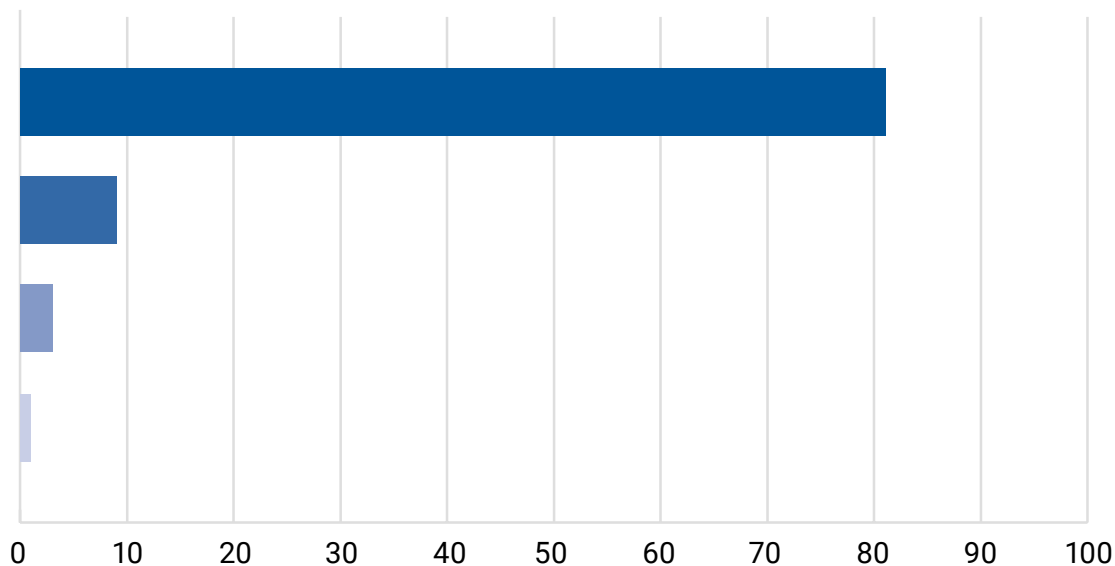
4.1 Meldende Personen



Personengruppe	Anzahl
Weiblich	48
Männlich	29
Organisation	17
Gesamtergebnis	94

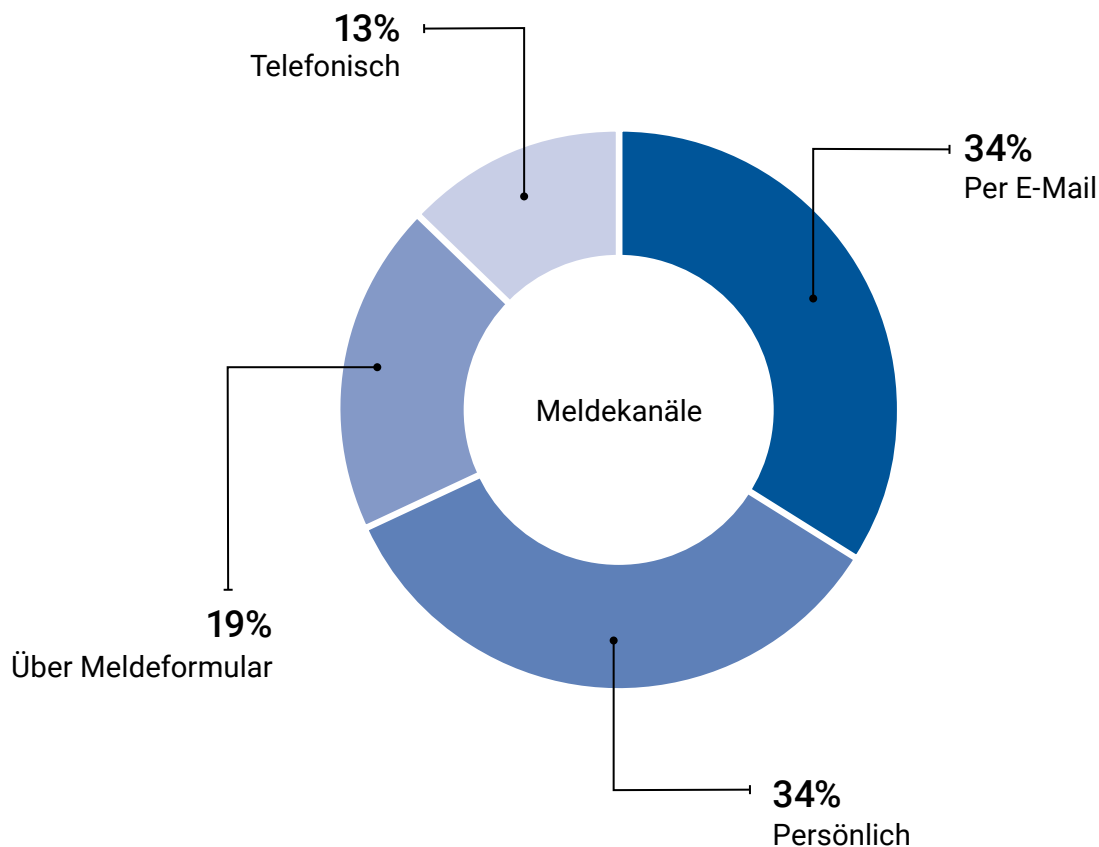
Aus den Meldungen zur Diskriminierung nach Personengruppe wird deutlich, dass der Grossteil der Meldungen weibliche Personen betrifft, gefolgt von männlichen Personen. Meldungen von Organisationen machen einen kleineren Anteil aus.

Rollen der meldenden Personen



Rolle	Anzahl
Betroffene Person	81
VIOZ-Meldestelle	9
Angehörige der betroffenen Person	3
Zeuge/Zeugin	1
Gesamtergebnis	94

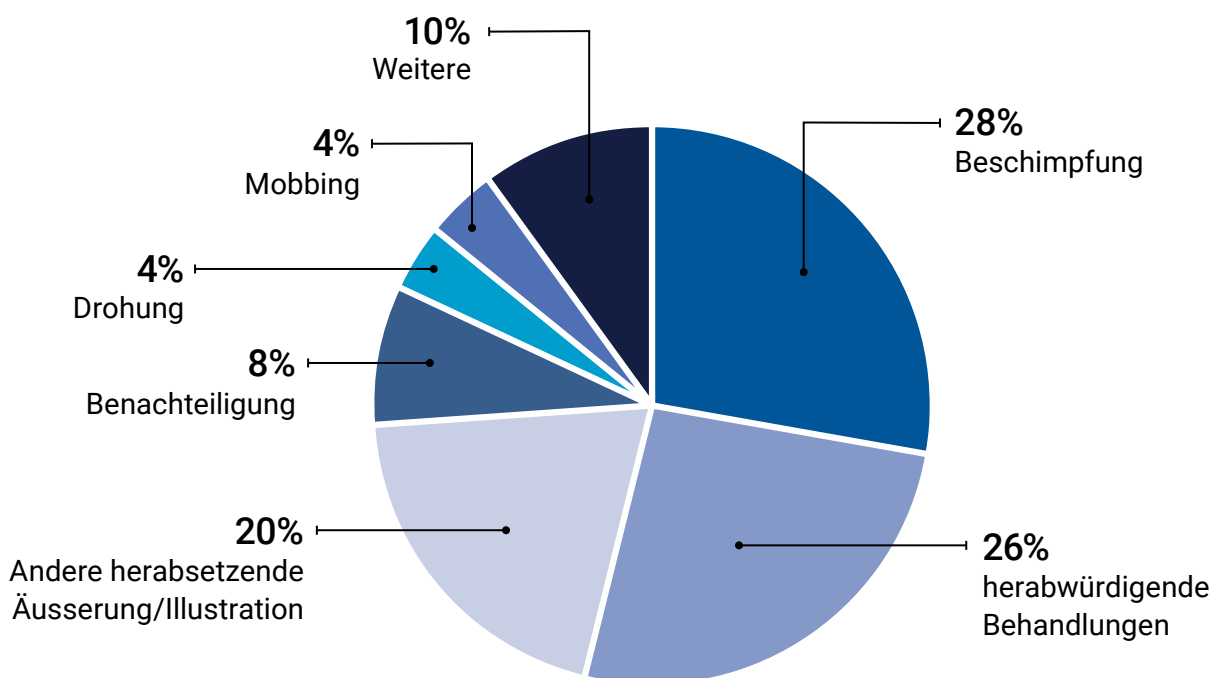
Im überwiegenden Teil der Fälle erfolgen die Meldungen durch die betroffenen Personen selbst. Angehörige oder Zeuginnen und Zeugen treten dagegen nur selten als meldende Instanzen auf. Dies unterstreicht die zentrale Rolle der Selbstmeldung, kann jedoch gleichzeitig auf mögliche Hemmschwellen im Umfeld der Betroffenen hinweisen.



Meldekanal	Anzahl
Per E-Mail	32
Persönlich	32
Über Meldeformular	18
Telefonisch	12
Gesamtergebnis	94

Die Darstellung der Meldekanäle zeigt, auf welchen Wegen Vorfälle gemeldet werden können. Am häufigsten erfolgen Meldungen per E-Mail oder im persönlichen Austausch. Digitale Meldeformulare und telefonische Meldungen werden ebenfalls genutzt, jedoch in geringerem Umfang. Dies deutet auf die Bedeutung niederschwelliger und direkter Kontaktmöglichkeiten hin.

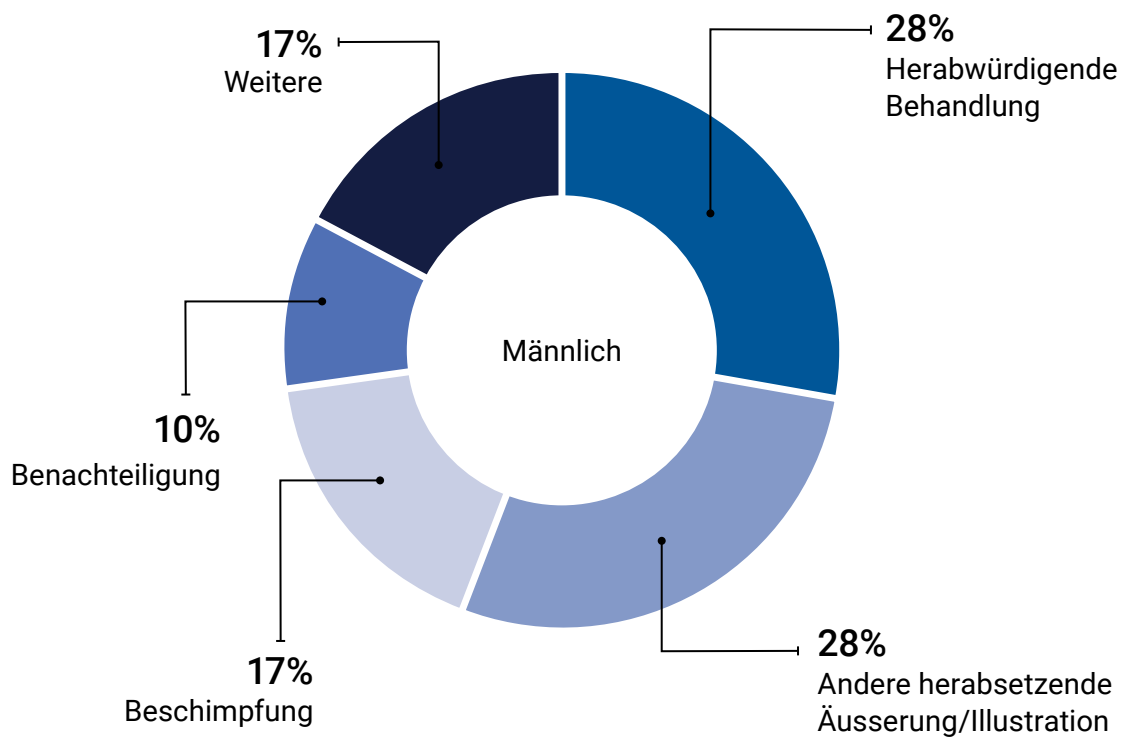
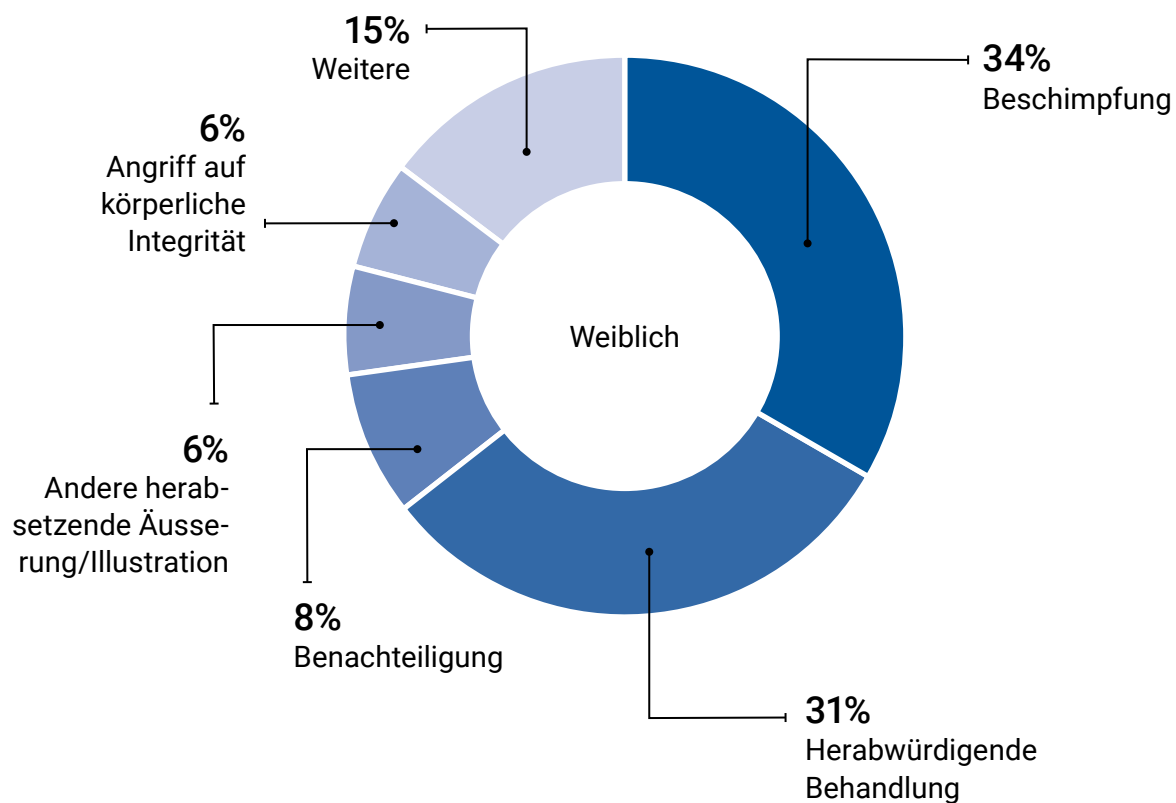
4.2 Diskriminierungsarten

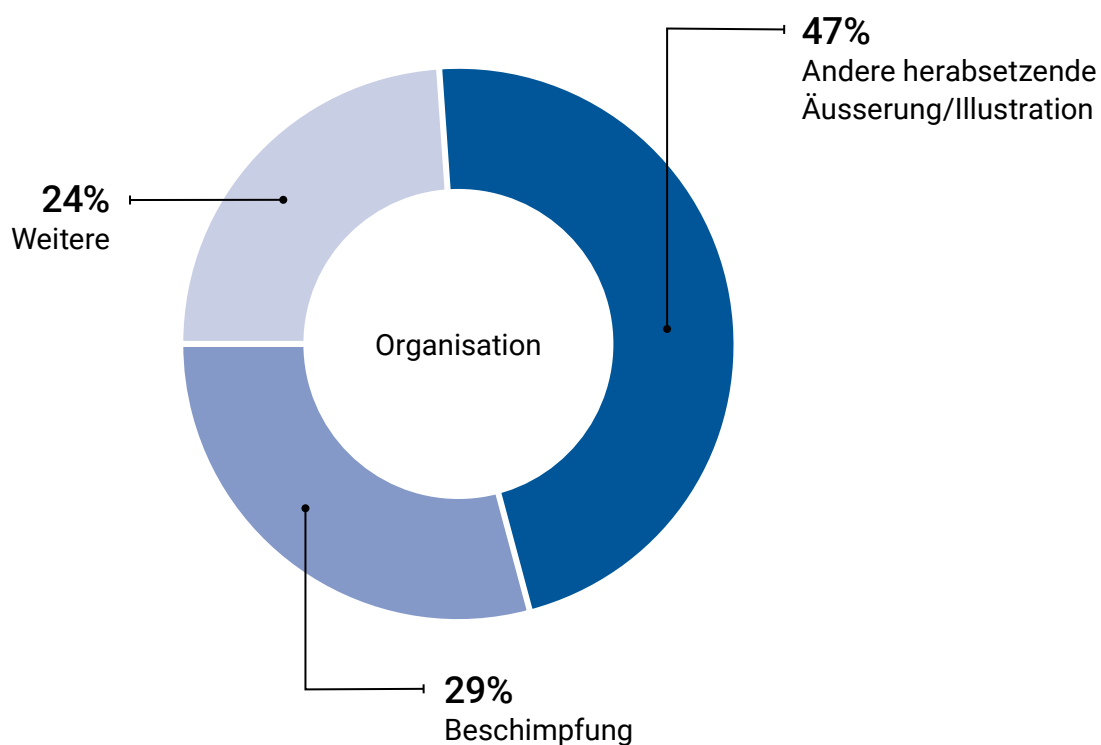


Diskriminierungsart	Anzahl
Beschimpfung	26
herabwürdigende Behandlungen	24
Andere herabsetzende Äusserung/Illustration	19
Benachteiligung	8
Mobbing	4
Drohung	4
Angriff auf körperliche Integrität	3
Gestik/Mimik/Geräusche	2
Sachbeschädigung	1
Schutzunterlassung	1
Racial Profiling	1
Leugnung/Verharmlosung von Völkermord	1
Gesamtergebnis	94

Die Statistiken zu den Diskriminierungsarten zeigen, dass verbale Formen wie Beschimpfungen und herabwürdigende Behandlungen am häufigsten gemeldet werden. Weitere Formen treten deutlich seltener auf. Insgesamt wird deutlich, dass sich antimuslimischer Rassismus häufig in alltäglichen sprachlichen oder symbolischen Interaktionen zeigt.

Diskriminierungsarten nach Personengruppen		Anzahl
Weiblich	Beschimpfung	16
	Herabwürdigende Behandlung	15
	Benachteiligung	4
	Andere herabsetzende Äusserung/Illustration	3
	Angriff auf körperliche Integrität	3
	Drohung	3
	Gestik/Mimik/Geräusche	2
	Schutzunterlassung	1
	Mobbing	1
Weiblich	48	
Männlich	Andere herabsetzende Äusserung/Illustration	8
	Herabwürdigende Behandlung	8
	Beschimpfung	5
	Mobbing	3
	Benachteiligung	3
	Racial Profiling	1
	Leugnung/Verharmlosung von Völkermord	1
Männlich	29	
Organisation	Andere herabsetzende Äusserung/Illustration	8
	Beschimpfung	5
	Benachteiligung	1
	Herabwürdigende Behandlung	1
	Sachbeschädigung	1
	Drohung	1
Organisation	17	
Gesamtergebnis		94

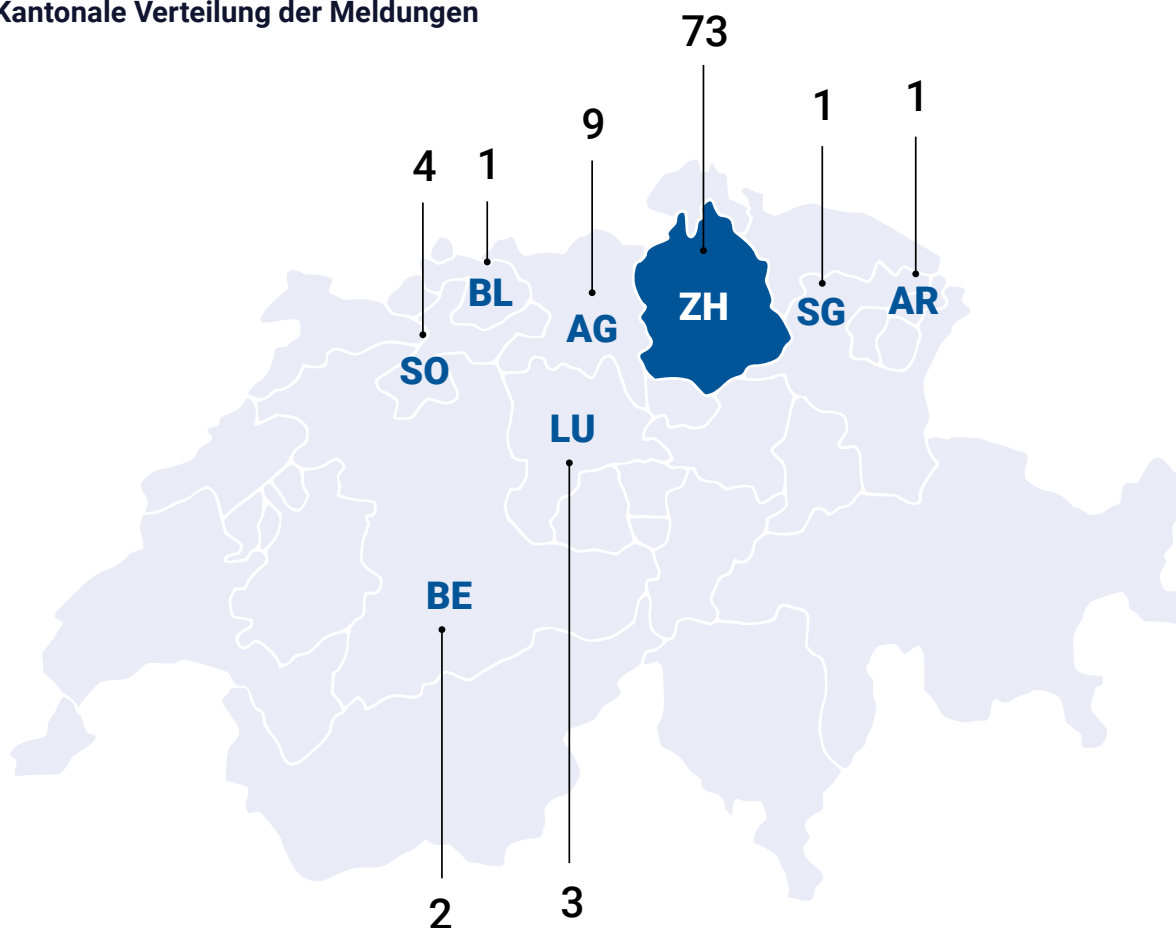




Die differenzierte Betrachtung der Diskriminierungsarten nach unterschiedlichen Personengruppen zeigt, dass sich die Formen der Diskriminierung zwischen Frauen, Männern und Organisationen teilweise unterscheiden. Es zeigt sich, dass verbale Formen wie Beschimpfungen, herabwürdigende Behandlungen und andere herabsetzende Äusserungen bei allen Gruppen am häufigsten auftreten. Gleichzeitig zeigen sich Unterschiede in der Gewichtung: Muslimische Frauen sind besonders häufig von Beschimpfungen und herabwürdigender Behandlung betroffen, während bei muslimischen Männern andere herabsetzende Äusserungen häufiger auftreten. Die Ergebnisse weisen somit darauf hin, dass sich Diskriminierung je nach Personengruppe unterschiedlich manifestiert.

4.3 Kantone

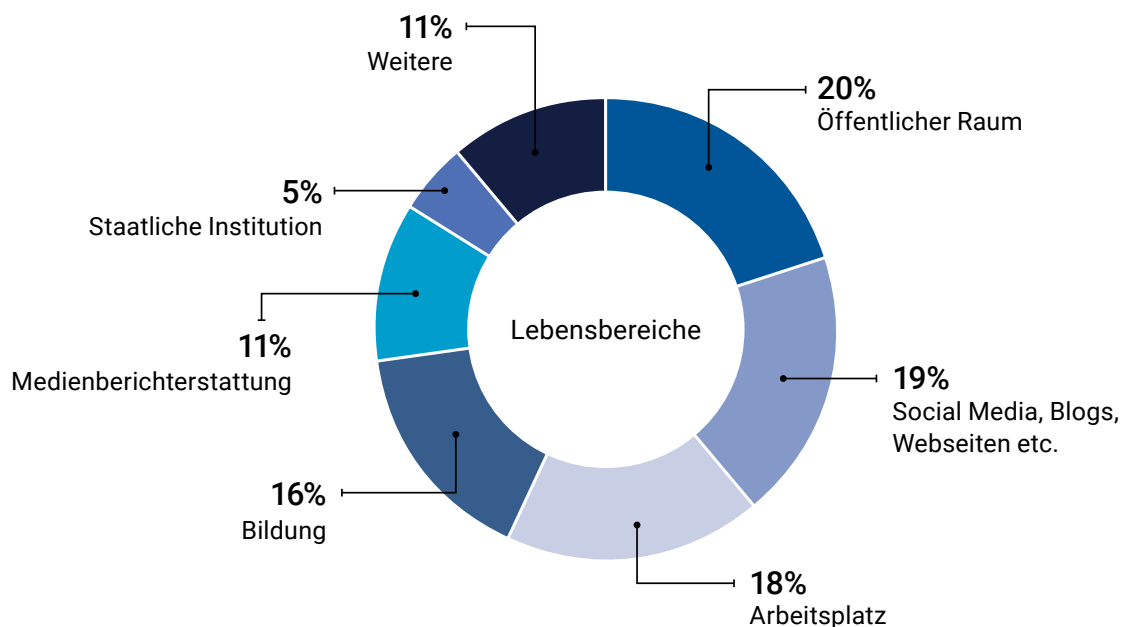
Kantonale Verteilung der Meldungen



Kanton	Anzahl
ZH - Zürich	73
AG - Aargau	9
SO - Solothurn	4
LU - Luzern	3
BE - Bern	2
AR - Appenzell Ausserrhoden	1
SG - St. Gallen	1
BL - Basel-Landschaft	1
Gesamtergebnis	94

Die kantonale Verteilung zeigt, dass der überwiegende Teil der Meldungen aus dem Kanton Zürich stammt. Gleichzeitig werden auch aus anderen Kantonen Vorfälle gemeldet, wobei die Anzahl deutlich geringer ist. Dies verdeutlicht, dass antimuslimischer Rassismus kein lokal begrenztes Phänomen ist, sondern überregionale Relevanz besitzt.

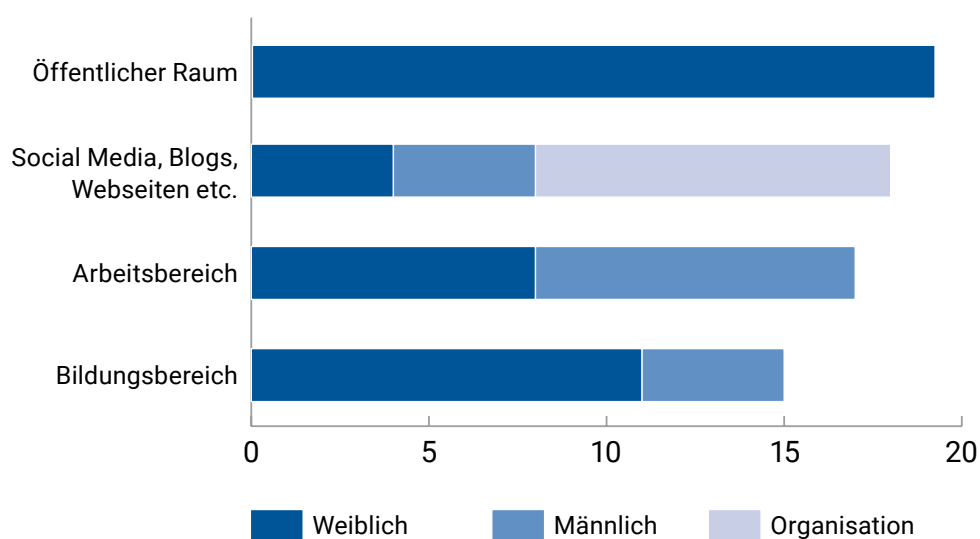
4.4 Lebensbereiche



Lebensbereich	Anzahl
Social Media, Blogs, Webseiten etc.	18
Öffentlicher Raum	13
Arbeitsplatz	12
Medienberichterstattung	10
Fachhochschulen und Hochschulen	7
Öffentliche Verkehrsmittel	6
Bildung (allgemein)	5
Arbeitsmarkt	3
Gymnasium	3
Militärdienst	3
Moschee	3
Verwaltung Gemeinde/Kanton/Bund	3
Kundenbeziehungen	2
Politik/Parteien	2
Mietverhältnis	1
Polizei	1
Wohnungsmarkt	1
Zoll/Grenzwache	1
Gesamtergebnis	94

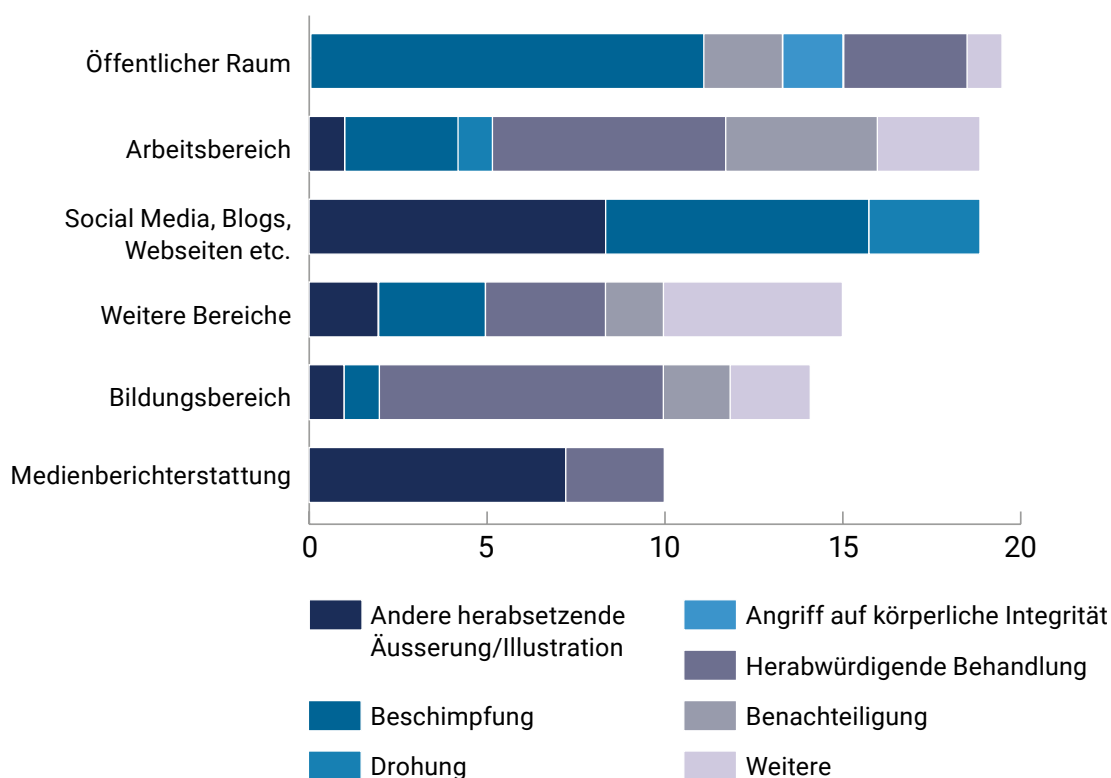
Die Betrachtung der verschiedenen Lebensbereiche zeigt, in welchen gesellschaftlichen Kontexten antimuslimischer Rassismus stattfindet. Am häufigsten treten Vorfälle im digitalen Raum, im öffentlichen Raum sowie im Arbeitskontext auf. Weitere Lebensbereiche sind ebenfalls betroffen, jedoch mit geringerer Häufigkeit. Dies verdeutlicht die Breite der gesellschaftlichen Verankerung von antimuslimischem Rassismus.

Lebensbereiche nach Personengruppen



In dieser Darstellung werden die am häufigsten betroffenen Lebensbereiche nach Personengruppen differenziert. Es wird deutlich, dass sich die Schwerpunkte je nach Gruppe unterscheiden. Einige Bereiche sind für alle Gruppen relevant, während andere kontextspezifisch häufiger auftreten. Dies weist auf unterschiedliche Erfahrungsräume von Diskriminierung hin.

Lebensbereiche nach Diskriminierungsarten



In der abgebildeten Grafik werden Diskriminierungsarten mit Lebensbereichen kombiniert. Dadurch wird sichtbar, in welchen Kontexten welche Formen von Diskriminierung besonders häufig auftreten. Die Darstellung ermöglicht eine vertiefte Analyse dieser Zusammenhänge und macht deutlich, dass bestimmte Diskriminierungsformen in spezifischen Lebensbereichen gehäuft auftreten.

Lebensbereiche nach Personengruppen		Anzahl
Weiblich	Öffentlicher Raum	13
	Fachhochschulen und Hochschulen	6
	Öffentliche Verkehrsmittel	5
	Arbeitsplatz	4
	Bildung (allgemein)	4
	Medienberichterstattung	4
	Social Media, Blogs, Webseiten etc.	4
	Arbeitsmarkt	2
	Kundenbeziehungen	2
	Gymnasium	1
	Polizei	1
	Verwaltung Gemeinde/Kanton/Bund	1
	Wohnungsmarkt	1
	Weiblich	48
Männlich	Arbeitsplatz	8
	Medienberichterstattung	4
	Social Media, Blogs, Webseiten etc.	4
	Militärdienst	3
	Gymnasium	2
	Arbeitsmarkt	1
	Bildung (allgemein)	1
	Fachhochschulen und Hochschulen	1
	Mietverhältnis	1
	Moschee	1
	Öffentliche Verkehrsmittel	1
	Verwaltung Gemeinde/Kanton/Bund	1
	Zoll/Grenzwache	1
	Männlich	29
Organisation	Social Media, Blogs, Webseiten etc.	10
	Medienberichterstattung	2
	Moschee	2
	Politik/Parteien	2
	Verwaltung Gemeinde/Kanton/Bund	1
Organisation	17	
Gesamtergebnis		94

5. Einordnung und zentrale Beobachtungen

Die Auswertung der Meldungen macht deutlich, dass antimuslimischer Rassismus im Kanton Zürich im Jahr 2025 nicht als isoliertes Phänomen auftritt. Vielmehr ergibt sich ein Muster, das durch das Zusammenspiel von Sichtbarkeit, situativem Kontext und bestehenden Machtverhältnissen geprägt ist.

Ein erster zentraler Befund betrifft die Verteilung der Vorfälle über unterschiedliche gesellschaftliche Bereiche. Besonders häufig treten diskriminierende Situationen im digitalen Raum, im öffentlichen Raum, am Arbeitsplatz sowie im Bildungsbereich auf. Diese Orte sind zentrale Räume gesellschaftlicher Teilhabe. Gleichzeitig zeichnen sie sich dadurch aus, dass entweder Anonymität und Distanz – etwa online oder im öffentlichen Raum – oder strukturelle Ungleichheiten – etwa in Schule oder Arbeitsverhältnissen – die Wahrscheinlichkeit erhöhen, dass abwertende Äusserungen ohne unmittelbare Konsequenzen erfolgen.

Meldung einer Beschimpfung in den sozialen Medien:

Eine betroffene Person erhielt über eine anonyme E-Mail-Adresse eine Nachricht mit massiven Beschimpfungen, Entmenschlichungen sowie expliziten Gewaltfantasien bis hin zu Aufrufen zur Tötung von Musliminnen und Muslimen.

Auffällig ist zudem, dass sich Diskriminierung nicht gleichmässig auf alle Personengruppen verteilt. Frauen sind überdurchschnittlich betroffen, insbesondere im öffentlichen Raum sowie in Bildungs- und Mobilitätskontexten. Dies steht in engem Zusammenhang mit der Sichtbarkeit religiöser Zugehörigkeit. Personen, die im Alltag als muslimisch erkennbar sind, etwa durch das Tragen eines Kopftuchs, werden deutlich häufiger Zielscheibe von Übergriffen. Männer hingegen sind vermehrt in institutionellen Kontexten betroffen, etwa am Arbeitsplatz oder im Militärdienst. Organisationen wiederum geraten insbesondere im digitalen Raum sowie in medialen und politischen Zusammenhängen in den Fokus, wo sie kollektiv adressiert und pauschal bewertet werden.

Meldung einer Beschimpfung im öffentlichen Raum:

Eine kopftuchtragende Frau wurde im öffentlichen Raum von einer Autofahrerin wiederholt lautstark als «Schande» beschimpft. Die Situation entstand ohne vorherige Interaktion und verdeutlicht, wie unmittelbar sichtbare religiöse Zugehörigkeit zur Zielscheibe von Abwertung werden kann.

Die Verbindung von Diskriminierungsarten und Kontexten zeigt, dass sich antimuslimischer Rassismus überwiegend in Form alltäglicher Abwertung manifestiert. Beschimpfungen, herabwürdigende Behandlungen sowie andere abwertende Äusserungen bilden den grössten Teil der dokumentierten Fälle. Dabei handelt es sich häufig um scheinbar niedrighschwellige Situationen – etwa spöttische Bemerkungen, implizite Zuschreibungen oder abwertende Darstellungen –, die sich jedoch über verschiedene Lebensbereiche hinweg wiederholen und dadurch eine nachhaltige Wirkung entfalten.

Meldung einer Beschimpfung durch Kunden:

Eine Mitarbeiterin erhielt von einer externen Person eine E-Mail, in der sie neben sachlicher Kritik auch aufgrund ihrer muslimischen Zugehörigkeit abgewertet wurde. Unter anderem wurde ihr vorgeworfen, sich nicht an «Schweizer Arbeitsnormen» zu halten, und gefragt, ob sich «wir an fremde Sitten anpassen» müssten. Auslöser war, dass die Betroffene in Teilzeit tätig ist und am Freitag nicht arbeitet.

Über die einzelnen Fälle hinweg treten konsistente Deutungsmuster hervor. Musliminnen und Muslime werden häufig pauschalisiert und mit bestimmten Eigenschaften belegt. Dazu zählen insbesondere Zuschreibungen von Gefährlichkeit, Rückständigkeit, mangelnder Gleichberechtigung oder fehlender Zugehörigkeit. Solche Deutungsmuster wirken sowohl in direkten Interaktionen als auch in medialen und politischen Kontexten. Sie überlagern individuelle Erfahrungen und reduzieren komplexe Lebensrealitäten auf vereinfachte Kategorien.

Meldung einer Beschimpfung im öffentlichen Raum:

Eine kopftuchtragende Frau wurde von einem vorbeifahrenden Velofahrer angeschrien, sie solle «zurück nach Saudi-Arabien». Auf ihren Hinweis, dass sie sich in der Schweiz befinde, entgegnete der Mann, die Schweiz sei «für Christen».

Neben zwischenmenschlichen Interaktionen zeigt sich antimuslimischer Rassismus auch in institutionellen Zusammenhängen. In Bereichen wie Bildung, Arbeitswelt oder Behördenkontakt erhalten diskriminierende Handlungen eine besondere Tragweite, da sie mit Bewertungen, Entscheidungen oder Zugängen verbunden sind. In solchen Situationen können bestehende Machtverhältnisse direkte Auswirkungen auf die Handlungsmöglichkeiten der Betroffenen haben, etwa wenn Beschwerden nicht aufgenommen, Leistungen anders beurteilt oder Verfahren nicht gleich angewendet werden.

Meldung einer Schutzunterlassung durch die Polizei:

Eine Frau, die im öffentlichen Raum beschimpft wurde, wollte Anzeige erstatten. Die Polizei verweigerte die Aufnahme der Anzeige und forderte sie auf, selbst Beweise zu beschaffen, obwohl Hinweise auf mögliche Videoaufnahmen vorlagen.

Antimuslimischer Rassismus tritt somit insbesondere dort hervor, wo muslimische Identität öffentlich wahrnehmbar ist und gleichzeitig geringe soziale oder institutionelle Konsequenzen für diskriminierendes Verhalten bestehen. Die Bandbreite reicht von alltäglichen Abwertungen bis hin zu strukturellen Benachteiligungen. Dadurch wird deutlich, dass es sich nicht um punktuelle Ereignisse handelt, sondern um ein Phänomen, das in unterschiedlichen gesellschaftlichen Bereichen verankert ist und entsprechend differenziert adressiert werden muss.

6. Bedeutung von antimuslimischem Rassismus für die muslimische Gemeinschaft

Die im Bericht dokumentierten Vorfälle sind nicht als isolierte Einzelfälle zu verstehen. In ihrer Gesamtheit zeichnen sie ein Bild von antimuslimischem Rassismus als einer Realität, die den Alltag vieler Musliminnen und Muslime prägt. Diese Realität wirkt nicht nur auf individueller Ebene, sondern auch auf der Ebene der muslimischen Gemeinschaften.

Die Meldungen zeigen wiederkehrende Muster von Abwertung und Grenzüberschreitung, die sich in unterschiedlichen Lebensbereichen manifestieren. Antimuslimischer Rassismus tritt damit nicht punktuell auf, sondern entfaltet eine Wirkung, die das Sicherheitsempfinden, die Wahrnehmung der eigenen Position in der Gesellschaft sowie die Handlungsspielräume im Alltag beeinflusst.

6.1 Sichtbare religiöse Identität als Angriffsfläche

Ein grosser Teil der Übergriffe richtet sich gegen Personen, die im Alltag als muslimisch erkennbar sind. Antimuslimischer Rassismus knüpft damit primär nicht an ein konkretes Verhalten an, sondern an die zugeschriebene Zugehörigkeit. Die religiöse Identität wird zur Angriffsfläche, wodurch gesellschaftliche Präsenz und Sichtbarkeit mit erhöhten Risiken verbunden sein können.

Dies hat direkte Auswirkungen auf den Alltag von Betroffenen. Wiederholte Erfahrungen von Abwertung im Zusammenhang mit der Sichtbarkeit der religiösen Identität führen dazu, dass diese zunehmend mit Vorsicht verbunden wird. Betroffene teilen der Meldestelle mit, dass sie sich gezwungen sehen, ihre Präsenz im öffentlichen Raum bewusster zu gestalten und mögliche Reaktionen im Vorfeld bereits mitzudenken.

Ein exemplarisches Beispiel hierfür war das Festgebet zum Ende des Ramadan im März 2025 im Hallenstadion Zürich. Die hohe Sichtbarkeit dieses Anlasses wurde in sozialen Medien von zahlreichen negativen Kommentaren begleitet, in denen die Präsenz von Musliminnen und Muslimen im öffentlichen Raum infrage gestellt wurde. Wollen Musliminnen und Muslime keine negativen Reaktionen erleben, müssen sie entweder die Kommentare verdrängen oder gänzlich aufhören, ihre religiöse Identität sichtbar zu leben.

Gesellschaftliche Teilhabe muss damit nicht nur formal gewährleistet werden, sondern auch faktisch möglich sein.

6.2 Auswirkungen auf muslimische Gemeinschaften und ihre Räume

Antimuslimischer Rassismus betrifft nicht nur einzelne Personen, sondern wirkt sich auch auf muslimische Gemeinschaften und ihre institutionellen Strukturen aus. Das zeigt sich besonders an Orten, an denen sich muslimisches Leben organisiert, etwa in Moscheen und muslimischen Vereinen.

Diese Räume erfüllen eine zentrale Funktion: Sie sind nicht nur Orte religiöser Praxis, sondern auch soziale Anlaufstellen für Austausch, Unterstützung und Gemeinschaft. Für viele Musliminnen und Muslime stellen sie geschützte Räume dar, in denen Zugehörigkeit und Sicherheit erfahrbar werden.

Werden solche Orte angegriffen oder bedroht, hat dies Auswirkungen, die über den einzelnen Vorfall hinausgehen. Es entsteht Unsicherheit darüber, ob diese Räume weiterhin unbeschwert genutzt werden können und ob die dort engagierten Personen ausreichend geschützt sind.

Besonders einschneidend ist dies vor dem Hintergrund, dass viele Moscheen und Organisationen stark vom ehrenamtlichen Engagement getragen werden. Drohungen richten sich daher nicht nur gegen abstrakte Institutionen, sondern gegen Personen, die sich aktiv für Gemeinschaft und Zusammenhalt einsetzen. Dies führt häufig zu zusätzlichem emotionalem und organisatorischem Aufwand, etwa durch die Auseinandersetzung mit Sicherheitsfragen oder die Notwendigkeit, Schutzmassnahmen zu ergreifen.

Hinzu kommt, dass solche Massnahmen die Nutzung und Atmosphäre dieser Räume verändern können. Wenn Zugänge kontrolliert, Veranstaltungen vorsichtiger geplant oder Sicherheitsvorkehrungen verstärkt werden müssen, wirkt sich dies auf die Offenheit und Selbstverständlichkeit des gemeinschaftlichen Lebens aus. Räume, die ursprünglich Sicherheit und Zugehörigkeit bieten sollen, werden so zugleich als potenziell gefährdet wahrgenommen.

Meldung einer Organisation:

Die betroffene Person erhielt Post mit einem Hitler-Bild, das mit «Viele Grüsse von Deinem Onkel A.H.» beschriftet war, sowie einen darunterliegenden Text: «Terroristen Gemeinde, ab zu den Islamistenterroristen aber sofort!» Beigelegt war dazu ein Zeitungsausschnitt mit der handschriftlichen Bemerkung: «Islam Typisch für Moslems: Zuerst das Fressen, dann die Moral!» Beim Zeitungsartikel ging es darum, dass verarmte Menschen in Afghanistan dazu gezwungen werden, ihre Kinder zu verkaufen, damit sie überleben können.

6.3 Abwertung als gesellschaftliches und diskursives Muster

Die Zugehörigkeit von Musliminnen und Muslimen wird nicht nur in direkten zwischenmenschlichen Interaktionen verhandelt, sondern auch in medialer Berichterstattung und politischen Äusserungen. Dadurch erweitert sich der Rahmen, in dem Zuschreibungen wirksam werden. Aussagen in Medien, politischen Debatten oder sozialen Netzwerken tragen dazu bei, Deutungsmuster zu prägen und zu verbreiten.

Die wiederholte Präsenz solcher Essentialisierungen kann dazu führen, dass sie als sagbar und in bestimmten Kontexten als legitim wahrgenommen werden. Antimuslimischer Rassismus verschiebt sich damit von einzelnen Äusserungen hin zu einem breiteren gesellschaftlichen Deutungsrahmen, in dem die Zugehörigkeit von Musliminnen und Muslimen zur Schweiz öffentlich verhandelt wird.

Zur Einordnung dieser Dynamik kann das Modell der sogenannten Gewaltpyramide herangezogen werden. Dieses beschreibt, wie sich unterschiedliche Formen von Abwertung und Ausgrenzung zueinander verhalten. An ihrer Basis stehen sprachliche und symbolische Formen der Herabsetzung. Diese schaffen ein gesellschaftliches Klima, in dem Diskriminierung normalisiert werden kann. Darauf aufbauend können sich weitergehende Formen der Benachteiligung und Ausgrenzung entwickeln, bis hin zu offenen Drohungen oder physischen Übergriffen.

Vor diesem Hintergrund kommt öffentlichen Diskursen eine besondere Bedeutung zu. Wenn abwertende oder pauschalisierende Darstellungen in Medien oder politischen Kontexten wiederholt aufgegriffen werden, kann dies dazu beitragen, dass entsprechende Deutungsmuster an Legitimität gewinnen. Personen, die solche Positionen vertreten, können sich in ihren Haltungen bestätigt fühlen, insbesondere wenn ihnen in öffentlichen Debatten wenig Widerspruch entgegengebracht wird.

Für Betroffene bedeutet dies, dass sich das Umfeld, in dem sie sich bewegen, verändert. Abwertung erscheint nicht mehr als Einzelmeinung, sondern als Teil eines breiteren gesellschaftlichen Diskurses. Dadurch kann sich der Kreis jener Akteurinnen und Akteure erweitern, die entsprechende Zuschreibungen übernehmen oder weitertragen.

In der Folge entsteht ein Klima, in dem Ausgrenzung wahrscheinlicher wird und sich verstetigen kann. Für Musliminnen und Muslime wirkt sich dies auf das Sicherheitsempfinden und die Wahrnehmung ihrer gesellschaftlichen Position aus. Antimuslimischer Rassismus wird so nicht nur im direkten Kontakt erfahrbar, sondern auch als Teil eines gesellschaftlichen Umfelds, das ihre Zugehörigkeit infrage stellt oder relativiert.

6.4 Auswirkungen auf Verhalten und Handlungsspielräume

Die Kombination aus wiederkehrenden Vorfällen, sichtbarkeitsbezogenen Essentialisierungen und ihrer Verstärkung in öffentlichen Diskursen wirkt sich unmittelbar auf das Verhalten und das Sicherheitsempfinden von Musliminnen und Muslimen aus.

Dies führt dazu, dass Verhaltensweisen angepasst, Situationen anders eingeschätzt und Sichtbarkeit bewusst gesteuert wird. Solche Anpassungen stehen im Zusammenhang mit den in der Grundlagenstudie beschriebenen Bewältigungsstrategien, die als Reaktion auf wiederholte Diskriminierungserfahrungen verstanden werden können.

Auch auf institutioneller Ebene zeigen sich entsprechende Dynamiken. In Bereichen wie Bildung, Arbeitswelt oder Behördenkontakt erhalten diskriminierende Handlungen eine besondere Tragweite, da sie mit Bewertungen, Entscheidungen oder Zugängen verbunden sind. In solchen Situationen können bestehende Machtverhältnisse direkte Auswirkungen auf die Handlungsmöglichkeiten der Betroffenen haben, etwa wenn Beschwerden nicht aufgenommen, Leistungen anders beurteilt oder Verfahren nicht gleich angewendet werden.

Antimuslimischer Rassismus betrifft muslimische Gemeinschaften somit nicht nur symbolisch, sondern ganz praktisch in ihrer Möglichkeit, soziale Räume offen, sicher und vertrauensvoll zu gestalten.

Meldung im Kontext des Militärs:

Ein junger Muslim will sich während seines Militärdienstes als Chauffeur eines Offiziers bewerben. Bei der Probefahrt fragt ihn der Experte hauptsächlich über seine Religionspraxis aus und begründet dies damit, dass die Rolle eine repräsentative Funktion habe.

7. Fazit

Die Auswertung der Meldungen zeigt, dass antimuslimischer Rassismus weit über einzelne Vorfälle hinausgeht. Er wirkt sich auf den Alltag, das Sicherheitsgefühl und die Handlungsspielräume von Musliminnen und Muslimen aus und prägt zugleich die Erfahrungen muslimischer Gemeinschaften und ihrer Institutionen.

Besonders deutlich wird dabei die Bedeutung von Sichtbarkeit. Religiöse Zugehörigkeit wird in vielen Fällen zur Grundlage von Zuschreibungen und Abwertung. Dies führt dazu, dass gesellschaftliche Präsenz für viele Betroffene mit Vorsicht, Anpassungsdruck und der ständigen Einschätzung möglicher Reaktionen verbunden ist. Gleichzeitig zeigen die Meldungen, dass antimuslimischer Rassismus nicht nur im direkten zwischenmenschlichen Kontakt stattfindet, sondern auch durch öffentliche und politische Diskurse mitgeprägt wird. Wiederholte pauschalisierende Darstellungen können dazu beitragen, dass Ausgrenzung normalisiert und gesellschaftliche Zugehörigkeit infrage gestellt wird.

Die Auswirkungen zeigen sich dadurch nicht nur auf individueller Ebene, sondern auch in muslimischen Gemeinschaften und ihren Räumen. Wenn Moscheen, Vereine oder öffentlich sichtbare religiöse Anlässe verstärkt mit Bedrohungen oder Abwertung konfrontiert werden, beeinflusst dies die Offenheit, das Sicherheitsgefühl und die Selbstverständlichkeit muslimischen Lebens im öffentlichen Raum.

Antimuslimischer Rassismus ist damit nicht nur als Aneinanderreihung einzelner Vorfälle zu verstehen, sondern als gesellschaftliche Realität, die das Verhältnis von Sichtbarkeit, Zugehörigkeit und Teilhabe von Musliminnen und Muslimen im Alltag wesentlich mitprägt.

8. Handlungsbedarf

Dieser Bericht beschränkt sich nicht darauf, antimuslimischen Rassismus deskriptiv darzustellen und seine Auswirkungen auf Musliminnen und Muslime aufzuzeigen. Er zielt zugleich darauf ab, jene Bereiche zu identifizieren, in denen sich aus den vorliegenden Befunden ein Handlungsbedarf ergibt.

Sichtbarmachung und Wissensgrundlage

Die systematische Erfassung von Vorfällen bildet eine zentrale Grundlage für die Einordnung und Bekämpfung antimuslimischen Rassismus. Gleichzeitig ist davon auszugehen, dass ein erheblicher Teil der Vorfälle nicht gemeldet wird und damit statistisch unsichtbar bleibt.

Die Erfahrungen des ersten vollständigen Erhebungsjahres zeigen deutlich, dass es niederschwellige und vertrauenswürdige Meldestrukturen braucht. Die VIOZ-Meldestelle wurde nicht nur aus dem Kanton Zürich genutzt, sondern auch aus anderen Kantonen kontaktiert. Dies weist auf einen überregionalen Bedarf nach Anlaufstellen hin, die innerhalb der muslimischen Gemeinschaft verankert sind und über entsprechendes Vertrauen verfügen.

Die Auswertung macht zudem deutlich, dass Datenerhebung und persönliche Begleitung nicht voneinander getrennt werden können. Viele Meldungen erfolgen im direkten Austausch und setzen voraus, dass Betroffene ihre Erfahrungen in einem geschützten Rahmen schildern können.

Handlungsbedarf

- langfristige Sicherung und institutionelle Verankerung von Meldestrukturen
- nachhaltige Finanzierung entsprechender Angebote
- Ausbau niederschwelliger Zugänge für Betroffene
- Weiterentwicklung bestehender Kategoriensysteme zur differenzierteren Erfassung antimuslimischen Rassismus
- stärkere Vernetzung mit bestehenden Dokumentations- und Beratungsstrukturen

Sensibilisierung

Die Befunde zeigen, dass viele Vorfälle aus alltäglichen Formen der Abwertung bestehen, die häufig nicht eindeutig als rassistisch eingeordnet werden. Dies betrifft auch Betroffene selbst. Musliminnen und Muslime nehmen die Verletzung ihrer religiösen Identität häufig deutlich wahr, benennen diese Erfahrungen jedoch nicht immer als antimuslimischen Rassismus. Dadurch bleiben Vorfälle oft unsichtbar oder werden nicht gemeldet.

Gleichzeitig zeigen die Meldungen, dass diskriminierende Aussagen und Verhaltensweisen nicht immer bewusst erfolgen, sondern häufig auf gesellschaftlich verbreiteten Zuschreibungen und Deutungsmustern beruhen.

Sensibilisierungsbedarf

- innerhalb der muslimischen Gemeinschaft, damit Erfahrungen besser erkannt, benannt und eingeordnet werden können
- in Bildungsinstitutionen, um diskriminierende Dynamiken frühzeitig zu erkennen
- in Medien und Öffentlichkeit, um pauschalisierende Darstellungen zu vermeiden
- im gesellschaftlichen Umgang mit Musliminnen und Muslimen insgesamt, um rassistische Zuschreibungen sichtbar zu machen und zu reflektieren

Öffentlicher und politischer Diskurs

Die Analyse zeigt deutlich, dass öffentliche und politische Diskurse eine zentrale Rolle im Umgang mit antimuslimischem Rassismus spielen. Sie beeinflussen massgeblich, wie über muslimische Menschen gesprochen wird und welche Zuschreibungen gesellschaftlich als legitim oder akzeptabel wahrgenommen werden.

Wiederholte pauschalisierende oder abwertende Darstellungen wirken nicht isoliert, sondern prägen gesellschaftliche Wahrnehmungsmuster. Sie können dazu beitragen, dass sich diskriminierende Aussagen normalisieren und in alltäglichen Interaktionen reproduziert werden.

Handlungsbedarf

- im politischen Umgang mit Themen, die Musliminnen und Muslime berühren
- in medialen Darstellungen muslimischen Lebens
- in der öffentlichen Einordnung diskriminierender Aussagen
- im bewussten Umgang mit Sprache und Zuschreibungen

Weiterführende Forschung

Die vorliegenden Daten liefern erste systematische Einblicke in Erscheinungsformen und Kontexte antimuslimischen Rassismus im Kanton Zürich. Gleichzeitig wird deutlich, dass das Phänomen in vielen Bereichen noch unzureichend erforscht ist.

Forschungsbedarf

- langfristiger Auswirkungen auf Betroffene
- spezifischer Dynamiken in unterschiedlichen Lebensbereichen
- institutioneller Formen antimuslimischen Rassismus
- Auswirkungen öffentlicher Diskurse auf das Sicherheitsgefühl muslimischer Gemeinschaften

Fazit

Die vorliegenden Befunde zeigen, dass antimuslimischer Rassismus nicht als Randphänomen verstanden werden kann. Er wirkt sich auf individueller, gemeinschaftlicher und gesellschaftlicher Ebene aus und prägt die Lebensrealität vieler Musliminnen und Muslime.

Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, Dokumentation, Sensibilisierung, Unterstützung und gesellschaftliche Einordnung langfristig zu stärken und institutionell zu verankern. Nur durch das Zusammenspiel dieser Bereiche kann antimuslimischem Rassismus nachhaltig begegnet werden.

9. Glossar

Begriff	Erklärung
Antimuslimischer Rassismus	Bezeichnet ein gesellschaftliches Verhältnis, in dem Musliminnen und Muslime oder als solche wahrgenommene Personen durch Zuschreibungen als «anders» konstruiert und in hierarchischer Weise von einer Mehrheitsgesellschaft abgegrenzt werden. Diese Prozesse tragen dazu bei, Ungleichheiten zu stabilisieren und zu legitimieren.
DoSyRa	Nationales Dokumentationssystem zur Erfassung von Rassismuvorfällen in der Schweiz. Es dient der systematischen Sammlung und Auswertung von Meldungen durch verschiedene Fachstellen.
Dunkelziffer	Anteil von Vorfällen, die nicht gemeldet und daher statistisch nicht erfasst werden. Sie weist darauf hin, dass das tatsächliche Ausmass eines Phänomens höher ist als die dokumentierten Fälle.
FIDS	Die Föderation Islamischer Dachorganisationen Schweiz (FIDS) ist der nationale Dachverband islamischer Organisationen in der Schweiz. Sie wurde 2006 gegründet und vertritt zahlreiche kantonale, regionale und ethnische Dachverbände. Die FIDS fungiert als Ansprechpartnerin gegenüber Behörden, Medien und zivilgesellschaftlichen Akteuren und engagiert sich insbesondere in den Bereichen interreligiöser Dialog, Religionsfreiheit sowie Bekämpfung von antimuslimischem Rassismus.
Herabwürdigende Behandlung	Form der Diskriminierung, bei der Personen durch Worte, Verhalten oder Reaktionen entwertet, lächerlich gemacht oder in ihrer Würde verletzt werden, ohne dass dies zwingend in offenen Beleidigungen geschieht.

Begriff	Erklärung
Racial Profiling	Diskriminierende Praxis, bei der Personen aufgrund zugeschriebener Merkmale wie Herkunft, Religion oder Aussehen von Behörden kontrolliert oder verdächtigt werden, ohne konkreten Anlass.
Rassifizierung	Prozess, in dem Personen aufgrund zugeschriebener Merkmale wie Religion, Herkunft oder Kultur als homogene Gruppe konstruiert und mit bestimmten Eigenschaften belegt werden, unabhängig von ihrer individuellen Identität.
Religiöse Sichtbarkeit	Wahrnehmbarkeit religiöser Zugehörigkeit im öffentlichen Raum, etwa durch Kleidung, Namen oder religiöse Praxis. Sichtbarkeit kann dazu führen, dass Personen gezielt adressiert oder abgewertet werden.
VIOZ	Die Vereinigung der Islamischen Organisationen in Zürich (VIOZ) ist der Dachverband der muslimischen Organisationen im Kanton Zürich. Seit ihrer Gründung 1995 fungiert sie als Brücke zwischen der muslimischen Bevölkerung im Kanton Zürich und Behörden, Politik und allgemeiner Öffentlichkeit. Seit 2025 betreibt die VIOZ eine Meldestelle, bei der Vorfälle von antimuslimischem Rassismus gemeldet werden können.
ZüRas	Kantonale Anlaufstelle für Rassismustfälle im Kanton Zürich, die insbesondere psychosoziale Beratung für Betroffene anbietet und Teil des schweizweiten Beratungsnetzes für Rassismustopfer ist.
Zuschreibung/ Essentialisierung	Vereinfachende oder pauschalisierende Zuordnung von Eigenschaften oder Verhaltensweisen zu Personen oder Gruppen, ohne Bezug auf individuelles Handeln oder persönliche Merkmale.

Impressum

Kontakt

Vereinigung der Islamischen Organisationen in Zürich

Pfingstweidstrasse 28
8005 Zürich

+41 43 205 21 79

info@vioz.ch
www.vioz.ch

Herausgeberin

Vereinigung der Islamischen Organisationen in Zürich



Gestaltung

VISUART STUDIO GmbH
www.visuart.studio

